

**Ausgabe Nr. 11/2009
vom 28. Oktober 2009**

Inhalt

**Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität
Osnabrück**
(Erlass des Nds. Justizministeriums vom 16.09.2009)

1343

Impressum

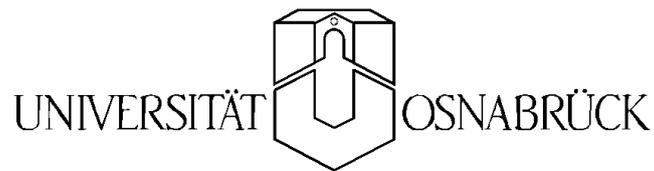
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluss der Juristischen Fakultät vom 14.07.2004
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 07.09.2004, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004 vom 30.09.2004, S. 210

geändert durch Beschluss der Juristischen Fakultät vom 08.02.2006
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 827

Beschlüsse der Juristischen Fakultät vom 01.07.2009 und 09.09.2009
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2009
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums am 13.10.2009
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 16.09.2009, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2009 vom 28.10.2009, S. 1343

I N H A L T :

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	1345
§ 1 Ziel der Prüfung	1345
§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen	1345
§ 3 Aufgaben des Fakultätsprüfungsamts	1345
§ 4 Leitung des Fakultätsprüfungsamts	1345
§ 5 Prüfungsausschuss	1346
§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses	1346
§ 7 Prüfer	1347
Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung	1347
§ 8 Studienfächer	1347
§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung	1347
§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs	1347
Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung	1348
§ 11 Bestandteile der Prüfung	1348
§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen	1348
§ 13 Studienarbeit	1348
§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen	1348
§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen	1348
§ 14 Mündliche Prüfung	1349
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote	1349
§ 16 Prüfungsentscheidungen	1349
§ 17 Bestehen der Prüfung	1350
§ 18 Hilfsmittel	1350
§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen	1350
§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße	1350
§ 21 Versäumnis, Rücktritt	1351
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen	1351
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	1351
§ 24 Widerspruchsverfahren	1351
§ 25 In-Kraft-Treten	1351
§ 26 Überleitungsvorschriften	1352

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/ der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer des Studiums der Rechtswissenschaften sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5 DRiG).

§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

- (1) Schwerpunktbereiche sind:
 - (a) Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen (Schwerpunkt 1),
 - (b) Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunkt 2),
 - (c) Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums (Schwerpunkt 3),
 - (d) Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen (Schwerpunkt 4),
 - (e) Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen (Schwerpunkt 5),
 - (f) Deutsches und europäisches Steuerrecht (Schwerpunkt 6),
 - (g) Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt 7),
 - (h) Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Schwerpunkt 8).
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf einen von der/ dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich aus Absatz 1.

§ 3 Aufgaben des Fakultätsprüfungsamts

- (1) ¹Dem Fakultätsprüfungsamt obliegt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen. ²Es führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Das Fakultätsprüfungsamt führt die Prüfungsakten und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

§ 4 Leitung des Fakultätsprüfungsamts

- (1) ¹Den Vorsitz des Fakultätsprüfungsamts führt die Studiendekanin/ der Studiendekan der Fakultät. ²Der Fakultätsrat wählt eine Vertreterin/ einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsamts endet mit ihrer/ seiner Amtszeit als Studiendekanin/ Studiendekan.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung eingehalten werden.

- (4) Die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Prüfungsergebnisse.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder (die Studiendekanin/ der Studiendekan und zwei weitere Professorinnen/ Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ ein Student) an. ²Den Vorsitz führt die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts. ³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter werden durch die Vertreter der Statusgruppen im Fakultätsrat benannt. ⁴Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Mitglied im Prüfungsausschuss kann nur ein Mitglied der Universität Osnabrück sein.
- (2) ¹Die/ der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. ³Er beschließt mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; *dies schließt Anerkennungsentscheidungen ein*. ²Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Schwerpunktbereichsprüfung und bestimmt die Prüfenden für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Studienfächer, die dem Schwerpunktbereich zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, *über die Berechnung der Studienzeit (§ 17 NJAVO), die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Leistungen, die im Rahmen von Moot-Courts erbracht werden (§ 13a SPO), und die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienleistungen (§ 13b SPO)*.
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien über das Prüfungsverfahren in Ergänzung dieser Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Teilnehmerzahlen der Schwerpunktbereiche fest. ²Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter beamteter Professur mit voller Lehrverpflichtung sein. ³Der Prüfungsausschuss erlässt Grundsätze über die Zuteilungskriterien für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Kapazität überschreitet.

§ 7 Prüfer

Als Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfung können bestellt werden:

- (a) Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren,
- (b) Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen/ Vertretungsprofessoren,
- (d) Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren,
- (e) außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren,
- (f) Privatdozentinnen/ Privatdozenten,
- (g) Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
- (h) wissenschaftliche Assistentinnen/ Assistenten,
- (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind.

Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung

§ 8 Studienfächer

¹Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in Wahlpflichtkurse, Wahlkurse und ergänzende Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Sie umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden. ³Höchstens drei Semesterwochenstunden dürfen auf Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entfallen. ⁴§ 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

- (1) Zur Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und an den Grundkursen der Fakultät im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- (2) Die Teilnehmerzahlen eines Schwerpunktbereichs werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt.
- (3) ¹Die Studierenden melden sich beim Fakultätsprüfungsamt auf elektronischem Wege zur Ausbildung in einem von ihnen zu wählenden Schwerpunktbereich an. ²Sie haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. ³Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, werden Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich zugewiesen.

§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Studierende können den Schwerpunktbereich wechseln, solange sie sich nicht zur Studienarbeit gemeldet haben. ²Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich besteht nicht. ³§ 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung

§ 11 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
 - (a) die Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung zur Pflichtfachprüfung i.S.d. § 4 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 5 NJAG erfüllt,
 - (b) seit mindestens zwei Semestern an der Universität im Studiengang der Rechtswissenschaften immatrikuliert ist und
 - (c) *an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung teilgenommen und dort ein wissenschaftliches Thema erfolgreich in einem Vortrag präsentiert hat.*
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Studienarbeit bestanden hat.

§ 13 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wahlpflichtkurse und der Wahlkurse eines Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer und wird in der Regel im Rahmen eines Seminars erstellt. ²Über die Studienarbeit ist ein Vortrag zu halten, der in der Regel in einem Seminar erfolgt. ³*Die Studienarbeit und der zugehörige Vortrag sind gesondert zu bewerten.* ⁴*Aus den gesondert auszuweisenden Teilnoten ist eine Gesamtnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 80% und die mündliche Leistung einen Anteil von 20% ausmacht.*
- (2) ¹Die Studienarbeit ist binnen vier Wochen nach der Ausgabe des Themas in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. ²Die Frist wird durch Abgabe beim Fakultätsprüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt.

§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen

- (1) *Die Ausarbeitung eines Schriftsatzes für einen Moot-Court kann eine Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Absatz 3).*
- (2) *Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch einen nach § 7 bestellten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung des mündlichen Vortrags kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrags als Prüfungsleistung ist dem Fakultätsprüfungsamt vorher anzuzeigen.*
- (3) *Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Absatz 1 Satz 4.*

§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen

- (1) *Eine Prüfungsarbeit, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden ist, dort zum Studienabschluss gehört und eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen erfordert, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Absatz 3). Die Notenumrechnung erfolgt nach dem ECTS-System.*

- (2) *Die ausländische Prüfungsarbeit ist im Rahmen eines Seminars in Osnabrück mündlich zu präsentieren.*
- (3) *Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Absatz 1 Satz 4.*

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen mit einer Prüfungskommission. ²Gegenstand des ersten Prüfungsgesprächs sind die Wahlpflichtkurse des Schwerpunkts einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern. ³Gegenstand des zweiten Prüfungsgesprächs sind zwei von der/ dem Studierenden aus dem Lehrangebot bestimmte Wahlkurse einschließlich der Bezüge zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern. ⁴Gegenstand des zweiten Prüfungsgesprächs kann auch die Studienarbeit sein. ⁵Die/ der Studierende hat die Angabe der Wahlkurse nach Bewertung der Studienarbeit zu machen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt. ²Die Prüfungsgespräche dauern bei fünf Studierenden jeweils eine Stunde. ³In Ausnahmefällen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einer begrenzten Anzahl von
 - (a) Studierenden der Rechtswissenschaft, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, sowie
 - (b) anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl von 0 – 18 und der ihnen entsprechenden Note bewertet. ²Die Noten lauten auf:
 - sehr gut bei einer Punktzahl von 16,00 – 18,00
 - gut bei einer Punktzahl von 13,00 – 15,99
 - vollbefriedigend bei einer Punktzahl von 10,00 – 12,99
 - befriedigend bei einer Punktzahl von 7,00 – 9,99
 - ausreichend bei einer Punktzahl von 4,00 – 6,99
 - mangelhaft bei einer Punktzahl von 1,00 – 3,99
 - ungenügend bei einer Punktzahl von 0,00 – 0,99
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:
 - 14,00 – 18,00 sehr gut
 - 11,50 – 13,99 gut
 - 9,00 – 11,49 vollbefriedigend
 - 6,50 – 8,99 befriedigend
 - 4,00 – 6,49 ausreichend
 - 1,50 – 3,99 mangelhaft
 - 0 – 1,49 ungenügend

§ 16 Prüfungsentscheidungen

- (1) Die Studienarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.

- (2) ¹Die Prüfungsgespräche werden durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, bewertet. ²Die/ der Vorsitzende wird durch das Fakultätsprüfungsamt bestellt. ³Weichen die Mitglieder der Prüfungskommission in der Bewertung der Prüfungsgespräche voneinander ab, und wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Mittelwert als Punktzahl festzusetzen. ⁴Die Punktzahlen, mit denen die Prüfungskommission die Prüfungsgespräche bewertet hat, werden zusammengerechnet und durch 2 geteilt und ergeben so die Note für die mündliche Prüfung im Sinne des § 17 Absatz 1b der Prüfungsordnung. ⁵Die Definition für Zwischenpunktwerte ergibt sich aus § 13 Absatz 2 NJAG.
- (3) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfer sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 17 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn
 - (a) die Studienarbeit mindestens mit der *Gesamtnote* „ausreichend“ (vier Punkte) und
 - (b) die mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet worden ist.²Werden diese Noten nicht erreicht, ist die Schwerpunktprüfung nicht bestanden.
- (2) ¹Aus den Bewertungen der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. ²Hierbei werden die Punktzahlen, mit denen die Studienarbeit und die mündliche Prüfung bewertet worden sind, zusammengerechnet und durch 2 geteilt. ³Die der erzielten Punktzahl entsprechende Note (§ 15) bildet die Prüfungsgesamtnote.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein von der/ dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.

§ 18 Hilfsmittel

¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Hilfsmittel für die mündlichen Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen

¹Studierenden, die unter körperlichen Behinderungen leiden, gewährt die oder der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzustellen und durch amtsärztliches Attest zu belegen. ³Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit zu bescheiden. ⁴Diese Regelung gilt für besondere Härtefälle anderer Art entsprechend.

§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ ein Studierender, nicht zugelassene Hilfsmittel zu benutzen, bedient sie/ er sich der unzulässigen Hilfe Dritter oder begeht sie/ er eine sonstige Täuschung, ist die Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden.
- (2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stören, können von der Fortsetzung des Prüfungsgesprächs ausgeschlossen werden. ²Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgemäß abgegeben wird *oder wenn der festgesetzte Vortragstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird.*
- (2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/ der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsgesprächs von der Prüfung zurücktritt.
- (3) ¹Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die/ der Studierende nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. ²Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Falle einer Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Sofern die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, ist auf Antrag des Studierenden die Studienarbeit anzurechnen.
- (2) ¹Die Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall alle Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung zu wiederholen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 17) ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen.
- (2) Das Fakultätsprüfungsamt regelt das Verfahren der Einsichtnahme.

§ 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamtes teilt das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung der/ dem Studierenden schriftlich mit.
- (2) Gegen die Entscheidung des Fakultätsprüfungsamtes kann innerhalb eines Monats, nachdem diese der/ dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (3) ¹Wird in der Begründung des Widerspruchs die Bewertung einer Prüfungsleistung gerügt, leitet die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamtes den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer, deren/dessen Bewertung beanstandet wird, mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfenden. ³Hierbei ist die Stellungnahme der Prüfer nach Satz 1 zugrunde zu legen. ⁴Der Widerspruchsbescheid wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsamtes erlassen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

§ 26 Überleitungsvorschriften

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c) und § 13 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten erstmals für Studierende, die nach dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktprüfung beantragen. Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktprüfung beantragen, können beantragen, bereits nach dem ab 1. Juli 2010 geltenden Recht geprüft zu werden. Haben Studierende die Zulassung zur Pflichtfachprüfung nach dem NJAG in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung beantragt (Optionsrecht gemäß Artikel 1 Nr. 11 NJAG-ÄndG vom 26. August 2009), gilt die Wahl des neuen Prüfungsrechts auch für die Schwerpunktprüfung; für Studierende, die die Zulassung zur Pflichtfachprüfung vor dem 30. September 2009 beantragen, gilt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung vom 08. Februar 2006.